



**Weiterbildungsordnung
für das Weiterbildende Studium
Psychologische Psychotherapie - Verhaltenstherapie -
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 1. Oktober 2007**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 51 Abs. 2 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl S. 601) und auf der Basis der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-AprV) vom 18. Dezember 1998 (BGBl S. 3749) zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. S. 122) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapie. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat diese Ordnung am 31.01.2007 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat am 17.07.2007 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 1. Oktober 2007 genehmigt.

A Einleitung

Die Teilnahme an dem hier beschriebenen Weiterbildenden Studium „Psychologische Psychotherapie“ soll grundlagen- und praxisbezogene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die zur Anwendung wissenschaftlich begründeter Methoden der Diagnostik und psychotherapeutischen Behandlung sowie psychologisch-rehabilitativer Verfahren bei Patienten mit krankheitswertigen Störungen befähigen. Die diagnostischen und therapeutischen Verfahren entsprechen dem jeweiligen aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung und berücksichtigen ethische und berufsrechtliche Rahmenbedingungen psychotherapeutischer Tätigkeit.

Ergänzend dazu sollen Psychologen¹ auch grundlagen- und praxisbezogene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Anwendung psychotherapeutischer Verfahren als begleitende Behandlungsmaßnahme einer körperlichen Erkrankung und der dafür notwendigen somatischen Therapie erwerben.

Verbindliche Grundlage des Weiterbildenden Studiums Psychologische Psychotherapie sind die „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten“ (PsychTh-AprV) vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I 3749) in der jeweils geltenden Fassung und die jeweils gültigen Psychotherapierichtlinien und Vereinbarungen, die vom Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen zur Durchführung der Psychotherapie beschlossen wurden. Die Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten endet mit einer staatlichen Abschlussprüfung, deren erfolgreiches Bestehen zur Approbation als psychologische/r Psychotherapeut/in führt. Die erfolgreiche Teilnahme an dem Weiterbildenden Studium führt darüber hinaus zum Fachkundenachweis, der eine Voraussetzung für die sozialrechtliche Zulassung im Richtlinienverfahren „Verhaltenstherapie“ durch die zuständige regionale Kassenärztliche Vereinigung

¹ Männliche Bezeichnungen stehen stellvertretend auch für weibliche Bezeichnungen von Personen, Berufsgruppen etc.



darstellt. Abrechnungsnummern zur Finanzierung der erbrachten psychotherapeutischen Dienstleistung werden auf Antrag bei der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung des jeweiligen Bundeslandes in Abhängigkeit vom jeweiligen regionalen Bedarf vergeben. Durch die Teilnahme am Weiterbildenden Studium entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer solchen Abrechnungsnummer durch die jeweils zuständige regionale Kassenärztliche Vereinigung.

B Allgemeiner Teil

§ 1

Art der Ausbildung

¹Das Weiterbildende Studium ist eine Einrichtung der Friedrich-Schiller-Universität Jena. ²Die Ausbildung erfolgt über fünf Jahre als berufsbegleitende Weiterbildung. ³Dieses umfasst auf 10 Semester aufgeteilte Veranstaltungen, die im Lehrplan (Anhang A und B) aufgeführt sind.

§ 2

Verfahren der vertieften Ausbildung

¹Den Schwerpunkt der vertieften Ausbildung bildet die Verhaltenstherapie. ²Sie wird in Übereinstimmung mit § 4 Abs. 1 PsychTh-AprV realisiert. ³In der theoretischen Ausbildung gemäß § 3 Abs. 1 PsychTh-AprV erwerben die Weiterbildungsteilnehmer auch Kenntnisse in der Gruppen-, Paar- und Familientherapie.

§ 3

Zulassung zur Weiterbildung

- (1) Für das Weiterbildende Studium „Psychologische Psychotherapie“ wird die Zahl der aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber auf 15, maximal 18, pro Zulassungstermin begrenzt (§ 3 Abs. 2 Satz 3 PsychTh-APrV).
- (2) Die Zulassung neuer Ausbildungsteilnehmer erfolgt alle 12 Monate zum jeweiligen Wintersemester eines Jahres.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme am Weiterbildenden Studium Psychologische Psychotherapie ist:
 1. die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder nach dem Thüringer Hochschulgesetz gleichgestellte Bewerber oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Status eines heimatlosen Ausländers im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer,
 2. der Nachweis einer abgeschlossenen Hochschulprüfung im Diplom- oder BA/MA- bzw. BSc/MSc Studiengang Psychologie einer deutschen Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung von 5-jähriger Dauer mit dem im Hauptstudienabschnitt des Diplom- oder Masterstudiengangs belegten Schwerpunktfach Klinische Psychologie; bei vergleichbaren Studienabschlüssen, die an einer ausländischen Hochschuleinrichtung erworben wurden, gelten sinngemäß die Regelungen entsprechend § 2 Absatz 1 und 2 PsychThG,
 3. der Nachweis von Grundkenntnissen in Psychologischer Diagnostik und Verhaltenstherapie aus dem Studium der Psychologie im Umfang von 200 Stunden,



4. dass der Bewerber in Vergangenheit nicht ein Verhalten gezeigt hat, aus dem berechtigte Zweifel an der zukünftigen Einhaltung ethischer Regeln bei Ausübung des Berufes als Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut abzuleiten sind,
5. dass der Bewerber nicht wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen einer psychischen Störung oder körperlichen Erkrankung zur Ausübung des zukünftigen Berufs als Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut ungeeignet ist und
6. dass die persönliche Eignung des Bewerbers für den Beruf als Psychologischer Psychotherapeut durch Teilnahme an einem Auswahlverfahren nachgewiesen wurde.

§ 4

Zulassungsantrag, Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Zulassungsantrag muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen beim Weiterbildungsausschuss des Weiterbildenden Studiums Psychologische Psychotherapie des Instituts für Psychologie der Friedrich-Schiller-Universität Jena bis zum 15.07. eines Jahres eingegangen sein (Ausschlussfrist). ²Der Zulassungsantrag gilt nur für die Vergabe der Ausbildungsplätze des betreffenden Zulassungstermins.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Vor- und Hauptdiplom-Urkunde bzw. Urkunden des BA/MA- bzw. BSc/MSc-Studienganges Psychologie gemäß § 3 Abs. 2,
 2. Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs;
 3. Praktikumsbescheinigungen,
 4. Zeugnisse bisheriger Berufstätigkeit,
 5. bisherige Fort- und Weiterbildungen,
 6. eine Erklärung, in der der Bewerber sich verbindlich verpflichtet, im Falle der Zulassung und Annahme des Studienplatzes das für das Studium festgesetzte Entgelt gemäß § 12 dieser Ordnung fristgerecht zu entrichten,
 7. Nachweis einer abgeschlossenen Berufshaftpflichtversicherung für den Zeitraum der Gesamtdauer der Ausbildung,
 8. ärztliche Bescheinigung, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Bewerber wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des ärztlichen Berufes ungeeignet ist.
- (3) Erfüllen die Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 3 und werden die Zulassungsunterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht, wird in einem Auswahlverfahren festgestellt, ob die persönliche Eignung der Bewerber gegeben ist.
- (4) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Weiterbildungsausschuss des Studiums auf der Basis des hier festgelegten Verfahrens.
- (5) ¹Das Auswahlverfahren besteht aus zwei Stufen: Die erste Stufe stützt sich auf die schriftlichen Bewerbungsunterlagen, die mit dem Zulassungsantrag eingehen müssen. ²Die zweite Stufe besteht aus dem persönlichen Auswahlgespräch.



§ 5

Leitungsgremien

- (1) Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena beauftragt einen Vorstand mit der Leitung und Geschäftsführung des Weiterbildenden Studiums.
- (2) ¹Dem Vorstand des Leitungsgremiums gehören folgende Mitglieder der Friedrich-Schiller-Universität Jena an: der Direktor des Instituts für Psychologie, der Inhaber des Lehrstuhls für Biologische und Klinische Psychologie des Instituts für Psychologie, und der Inhaber der Professur für Klinisch-psychologische Intervention des Instituts für Psychologie. ²Die jeweiligen Mitglieder können Vertreter bestimmen. ³Dem Ausschuss obliegt die Überwachung der Geschäfte des Weiterbildungsstudiums, die Erarbeitung und Kontrolle der jeweiligen Weiterbildungsordnung und die Kontrolle des Weiterbildungsausschusses. ⁴Er wählt für die Dauer von 2 Jahren aus seiner Mitte einen Leiter des Weiterbildungsstudiums und einen Stellvertreter. ⁵Sie können wiedergewählt werden. ⁶Der Leiter vertritt das Weiterbildungsstudium nach außen und er beruft mindestens einmal pro Jahr die Mitglieder des Ausschusses zu einer Sitzung ein. ⁷Der Ausschuss berichtet einmal pro Jahr dem Rektor, dem Dekan der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und dem Institut für Psychologie der Friedrich-Schiller-Universität über die Tätigkeiten und Ausbildungsergebnisse des Weiterbildungsstudiums. ⁸Der Ausschuss legt zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung fest.
- (3) ¹Dem Weiterbildungsausschuss gehören folgende Mitglieder der Friedrich-Schiller-Universität Jena an: der Inhaber des Lehrstuhls für Biologische und Klinische Psychologie des Instituts für Psychologie, der Inhaber der Professur für Klinisch-psychologische Intervention des Instituts für Psychologie und der geschäftsführende Mitarbeiter mit beratender Stimme. ²Die näheren Aufgaben des Weiterbildungsausschusses sind durch die Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung definiert. ³Dem Ausschuss des Weiterbildungsstudiums gehört weiterhin ein Vertreter der Ausbildungsteilnehmer mit beratender Stimme an. ⁴Der Ausbildungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) ¹Das Weiterbildungsstudium unterhält eine Geschäftsführung. ²Sie ist von einem promovierten und approbierten Psychologischen Psychotherapeuten zu besetzen. ³Der Geschäftsführer sollte zudem über die Supervisionsberechtigung im Therapieverfahren „Verhaltenstherapie“ verfügen.

§ 6

Zulassungs- und Ablehnungsbescheid, Nachrückverfahren

- (1) ¹Die ausgewählten Bewerber des Weiterbildungsstudiums erhalten einen Zulassungsbescheid. ²In dem Zulassungsbescheid bestimmt der Leiter des Weiterbildungsstudiums einen Termin, bis zu dem erklärt werden muss, ob die Zulassung zum Weiterbildungsstudiums angenommen wird. ³Liegt ihm die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (2) Mit Bewerbern, die zur Ausbildung zugelassen werden, wird auf der Grundlage dieser Ausbildungsordnung ein schriftlicher Ausbildungsvertrag geschlossen.
- (3) Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid.



- (4) Sofern zugelassene Bewerber ihren Studienplatz nicht annehmen oder von einem angenommenen Studienplatz zurücktreten, können entsprechend der Warteliste bis zur Maximalzahl der Teilnehmer pro Kurs nach § 3 Abs. 3 sowie § 4 Abs. 2 weitere Zulassungen ausgesprochen werden, soweit dies vor dem jeweiligen Studienbeginn noch möglich ist.

§ 7

Quereinstieg

- (1) Das Weiterbildungsstudium kann in begrenztem Umfang sog. Quereinsteiger aufnehmen, die zuvor Teile der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten an einer anderen staatlich anerkannten Ausbildungsstätte absolviert haben.
- (2) ¹Falls die Quereinsteiger bei der vorausgehenden Ausbildungsstätte bereits an einem Auswahlverfahren teilgenommen hat, genügt bei Vorliegen aller nach § 3 dieser Ordnung definierten Voraussetzungen und einer schriftlichen Bescheinigung über die Teilnahme an einem Auswahlverfahren bei der früheren Ausbildungsstätte ein Aufnahmegespräch mit zwei Mitgliedern des Weiterbildungsausschusses. ²Bei allen anderen Quereinsteigern ohne vorherige Teilnahme an einem Auswahlverfahren ist das Verfahren nach § 3 Abs. 3 dieser Ordnung anzuwenden.
- (3) Bei Eignung entscheidet der Weiterbildungsausschuss darüber, ob die vorgelegten Ausbildungsnachweise der früheren Ausbildungsstätte einen Quereinstieg in ein höheres Semester gestatten.

§ 8

Ausbildungsdauer

¹Die Ausbildung kann frühestens nach fünf Jahren als Teilzeitausbildung abgeschlossen werden und endet nach Erfüllung aller geforderten Voraussetzungen mit der staatlichen Abschlussprüfung. ²Die Ausbildung umfasst insgesamt mindestens 4200 Ausbildungsstunden.

§ 9

Vertragsdauer und Kündigung

- (1) ¹Der Vertrag wird für 5 Jahre geschlossen. ²Auf Antrag ist eine Verlängerung des Vertrages möglich.
- (2) ¹Der Weiterbildungsteilnehmer kann den Weiterbildungsvertrag nach zwei, drei oder vier Jahren (d.h. nach Abschluss von vier, sechs oder acht Semestern) kündigen. ²Die Kündigung ist jeweils drei Monate vor Ende des vierten, sechsten oder achten Semesters fällig. ³Eine Kündigung seitens des Weiterbildungsteilnehmers bedarf keiner Begründung.



⁴Der Weiterbildungsausschuss kann den Weiterbildungsvertrag aus einem wichtigen Grunde unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen,

- wenn der Weiterbildungsteilnehmer nach Einschätzung des Weiterbildungsausschuss das Weiterbildungsziel innerhalb einer angemessenen Weiterbildungszeit offensichtlich nicht erreichen wird oder wenn aufgrund fehlender persönlicher Eignung eine Fortsetzung der Weiterbildung nicht mehr verantwortet werden kann. Der Weiterbildungsausschuss stützt sich bei seiner Einschätzung bezüglich der Erreichung des Weiterbildungszieles auf die Ergebnisse der Zwischenprüfung und/oder auf eine schriftliche Stellungnahme des Supervisors des betreffenden Weiterbildungsteilnehmers. Das Ergebnis der Beratung des Weiterbildungsausschuss wird in schriftlicher Form dokumentiert.
- wenn durch die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses mit dem Ausbildungsteilnehmer die störungsfreie Ausbildung der anderen Teilnehmer nachhaltig gefährdet werden würde. Eine Kündigung seitens des Weiterbildungsausschuss bedarf darüber hinaus keiner weiteren Begründung.
- wenn der Ausbildungsteilnehmer sich mit der Zahlung der Raten 3 Monate im Verzug befindet.

⁵Im Fall der Kündigung durch den Weiterbildungsausschuss hat der Weiterbildungsteilnehmer keinen Anspruch auf weitere Weiterbildung oder Erstattung der bereits gezahlten Weiterbildungsentgelte. ⁶Im Falle der Kündigung durch den Weiterbildungsteilnehmer bzw. im Fall des Weiterbildungsabbruchs wird bereits gezahltes Weiterbildungsentgelt nicht zurückerstattet.

§ 10

Schweigepflicht/Persönlichkeitsschutz:

Ausbildungsteilnehmer verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen der Schweigepflicht und des Datenschutzes für alle persönlichen Daten von Patienten und Ausbildungsteilnehmern, die ihnen während der Ausbildung bekannt werden, zu beachten.

§ 11

Entgelt

- (1) ¹Für die Teilnahme am Weiterbildungsstudium "Psychologische Psychotherapie" wird für die Dauer der Weiterbildung ein Entgelt festgesetzt. ²Die Höhe des Entgelts wird in einem Weiterbildungsvertrag festgelegt und ist in Raten über die sechs Semester verteilt zu entrichten.
- (2) Das Entgelt ist jeweils bis zum Semesterbeginn auf das Konto des Weiterbildungsstudiums zu überweisen.
- (3) Das Entgelt wird verwendet zur Finanzierung aller für die Durchführung des Weiterbildungsstudiums notwendigen personellen und sächlichen Aufwendungen mit Ausnahme der Kosten für Supervision.
- (4) ¹Das Entgelt für Supervision ist im direkten Vertragsverhältnis zwischen Ausbildungsteilnehmer und Supervisor abzurechnen. ²Für die Festsetzung der Höhe des Supervisionsentgelts gibt der Weiterbildungsausschuss Empfehlungen, die sich an dem Rahmen orientieren, der für Supervisionen in Ausbildungen für Psychologische Psychotherapeuten üblich ist.



- (5) Nach Ablauf des Kalenderjahres werden allen Ausbildungsteilnehmern Quittungen für das an das Weiterbildungsstudium entrichtete Entgelt des abgelaufenen Jahres ausgestellt.
- (6) ¹Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts besteht grundsätzlich auch dann, wenn die angebotenen Leistungen nicht vollständig in Anspruch genommen werden. ²Bei einer Weiterbildungsunterbrechung aus triftigem Grund (z.B. Krankheit, Schwangerschaft oder Zeiten der Kindererziehung) wird das Entgelt auf den Betrag reduziert, der zur allgemeinen Sicherstellung des Lehrangebots (Fixkosten) - anteilig je Studienplatz – notwendig ist.
- (7) ¹Fehlen Teilnehmer wegen Krankheit während des Semesters bei einzelnen obligatorischen Veranstaltungen, kann das Entgelt nicht rückerstattet werden. ²Fehlen Teilnehmer wegen Krankheit bei Veranstaltungen, erhalten sie eine Gutschrift zur kostenlosen Teilnahme an der gleichen Veranstaltung des Weiterbildungsstudiums im darauf folgenden Jahr. ³Die Gutschrift gilt nur für das folgende Jahr. ⁴Eine frühzeitige Benachrichtigung über die Krankheit ist verpflichtend.
- (8) Die Teilnahme an dem Auswahlverfahren setzt die vorherige Zahlung eines einmaligen Entgeltes in Höhe von 150 € voraus.

§ 12

Berufshaftpflichtversicherung

Vor Aufnahme in das Weiterbildungsstudium ist von jedem Teilnehmer eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, deren Dauer den Zeitraum der Ausbildung nicht unterschreiten darf.

C. Spezieller Teil

§ 13

Lehrgebiete und Ausbildungsziele

Die Ausbildung umfasst folgende Bausteine: theoretische Ausbildung (§ 15), praktische Ausbildung unter Supervision (§ 16 und 17), Selbsterfahrung (§ 18), praktische Tätigkeit in einer psychiatrischen Einrichtung und in einer Einrichtung der psychotherapeutischen Versorgung (§ 19).

§ 14

Theoretische Ausbildung

- (1) Der theoretische Teil des Studienganges wird ausschließlich vom Weiterbildungsinstitut organisiert und angeboten.
- (2) Die Themen der Kurse orientieren sich an dem Curriculum (Anhang: Lehrplan).
- (3) ¹Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel in den Räumen der Universität statt. ²Diese sind mit allen angemessenen Hilfsmitteln für eine qualitativ hochwertige Lehre ausgestattet. ³Die Weiterbildungsbibliothek sowie die Thüringer Landes- und Universitätsbibliothek Jena stehen den Ausbildungsteilnehmern kostenlos zur Verfügung.
- (4) Gemäß § 3 Abs. 1 PsychThG gliedert sich der theoretische Teil des Studiums in einen Abschnitt „Grundkenntnisse für die psychotherapeutische Tätigkeit“ und „Spezialkenntnisse für die psychotherapeutische Tätigkeit“.



- (5) ¹Die Veranstaltungen der vertiefenden theoretischen Ausbildung sind in einen durch den im Weiterbildungsausschuss beschlossenen Lehrplan festgelegt. ²Aufgeführt sind darin obligatorische Veranstaltungen, die von jedem Teilnehmer in dem jeweils dafür ausgewiesenen Semester besucht werden müssen. ³Zusätzliche Seminare können als fakultative Seminare frei belegt werden. ⁴Die Beteiligung an fakultativen Veranstaltungen erfordert eine termingerechte vorherige persönliche Anmeldung und ist entgeltpflichtig. ⁵Die Entgelte sind im Voraus an die Geschäftsstelle des Weiterbildungsstudiums zu entrichten.
- (6) ¹Es sind insgesamt 600 Ausbildungsstunden mit theoretisch-praktischem Inhalt im Weiterbildungsstudium der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu besuchen. ²200 Stunden dienen dem Erwerb allgemeiner Grundkenntnisse der Psychotherapie, 400 Stunden der vertieften Vermittlung psychotherapeutischer Kompetenzen im Verfahren „Verhaltenstherapie“. ³Die Lehrveranstaltungen vermitteln die Inhalte in Form von Seminaren mit starkem Übungs- und in Abhängigkeit vom Lehrinhalt interaktiven Charakter. ⁴Sie werden durch Videodemonstrationen sowie Rollenspiele unterstützt. ⁵Etwa ein Fünftel der theoretischen Lehrveranstaltungen erfolgt in Form von Kleingruppenarbeit.
- (7) Grundkenntnisse (200 Stunden) für die psychotherapeutische Tätigkeit ergeben sich aus folgenden Themengebieten und Lehrinhalten:
1. Entwicklungs-, sozial-, persönlichkeits- und neuropsychologische Grundlagen der Psychotherapie
 2. Konzepte über die Entstehung, Aufrechterhaltung und den Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen verschiedener Altersgruppen
 - 2.1. Allgemeine und spezielle Krankheitslehren der Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, unter Berücksichtigung der wissenschaftlich anerkannten Verfahren
 - 2.2. Psychosomatische Krankheitslehre
 - 2.3. Psychiatrische Krankheitslehre
 3. Methoden und Erkenntnisse der Psychotherapieforschung
 4. Diagnostik und Differentialdiagnostik einschließlich Testverfahren zur Abgrenzung verschiedener Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, psychosozial- und entwicklungsbedingter Krisen sowie körperlich begründbarer Störungen
 5. Besondere entwicklungs- und geschlechtsspezifische Aspekte der Persönlichkeit, der Psychopathologie und der Methodik der Psychotherapie verschiedener Altersgruppen
 6. Intra- und interpersonelle Aspekte psychischer und psychisch mitbedingter Störungen in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen
 7. Prävention und Rehabilitation
 8. Medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse für Psychotherapeuten
 9. Methoden und differentielle Indikationsstellung wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren
 10. Dokumentation und Evaluation von psychotherapeutischen Behandlungsverläufen
 11. Berufsethik und Berufsrecht, medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstrukturen des Arbeitsfeldes, Kooperation mit Ärzten und anderen Berufsgruppen
 12. Geschichte der Psychotherapie



- (8) Spezialkenntnisse (400 Stunden) für die psychotherapeutische Tätigkeit ergeben sich aus folgenden Themengebieten und Lehrinhalten:
1. Theorie und Praxis der Diagnostik, insbesondere Anamnese, Indikationsstellung und Prognose, Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung
 2. Rahmenbedingungen der Psychotherapie, Behandlungssetting, Einleitung und Beendigung der Behandlung
 3. Behandlungskonzepte und -techniken sowie deren Anwendung
 4. Krisenintervention
 5. Behandlungstechniken bei Kurz- und Langzeittherapie
 6. Therapiemotivation des Patienten, Entscheidungsprozesse des Therapeuten, Therapeuten-Patienten-Beziehung im Psychotherapieprozess
 7. Einführung in Behandlungsverfahren bei Kindern und Jugendlichen
 8. Behandlungsverfahren bei Paaren, Familien und Gruppen
- (9) ¹Die regelmäßige Teilnahme an der theoretischen Ausbildung wird durch Anwesenheitslisten festgestellt. ²Die Teilnahme ist ferner per Unterschrift durch den jeweiligen Dozenten in einem Studienbuch und durch Teilnehmerlisten, die von den Dozenten während der Veranstaltungen ausgelegt werden, zu dokumentieren. ³Das System der Kontrolle des Ausbildungsstandes der einzelnen Teilnehmer erfolgt gemäß § 2 Abs. 7, § 3 Abs. 7, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2 und 5 PsychThG.
- (10) ¹Die Lehrveranstaltungen werden in Blöcken zumeist an Wochenenden veranstaltet, beginnend Freitag abends bis Sonntag nachmittags. ²Jeder Block besteht in Abhängigkeit von der Thematik und der Verfügbarkeit der Dozenten aus etwa 20 Unterrichtsstunden.
- (11) Sofern Fehlzeiten 10 Prozent der für das jeweilige Studienjahr angesetzten obligatorischen Veranstaltungen überschreiten, kann der Zulassungsausschuss im Einvernehmen mit der staatlichen Prüfungsbehörde Auflage erteilen, die versäumten Veranstaltungen nachzuholen.
- (12) ¹In begründeten Fällen kann der Weiterbildungsausschuss auf Antrag die Unterbrechung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen für ein Semester gewähren. ²Der Antrag ist mind. 4 Monate vor Beginn des Semesters einzureichen.
- (13) Die Veranstaltungsinhalte sind durch begleitende Lektüre zu vertiefen.
- (14) Pro Studienhalbjahr ist von jedem Ausbildungsteilnehmer eine schriftliche Ausarbeitung (Referat) anzufertigen und als Kopie den anderen Kursteilnehmern zur Verfügung zu stellen.
- (15) Jeder Ausbildungsteilnehmer muss während der Ausbildung wenigstens einen Behandlungsverlauf in einem Seminar zur Fallkonzeption vorstellen.



§ 15

Praktische Ausbildung: Durchführung von praktischen Fallbehandlungen

- (1) Die praktische Ausbildung findet im vertieften Verfahren „Verhaltenstherapie“ statt.
- (2) ¹Die praktische Ausbildung umfasst die Durchführung von wenigstens 600 Behandlungsstunden unter Anleitung eines von dem Weiterbildungsausschuss anerkannten Supervisors. ²Die Behandlungen werden in der Institutsambulanz oder in akkreditierten Lehrpraxen des Instituts für Psychologie der Friedrich-Schiller-Universität durchgeführt. ³Akkreditierte Lehrpraxen sind einer Liste des Weiterbildungsstudiums der FSU zu entnehmen.
- (3) ¹Die Ausbildungsbehandlungen müssen in angemessenen Zeitabständen durch einen vom Weiterbildungsausschuss anerkannten Psychologischen Psychotherapeuten supervidiert werden. ²Näheres regelt § 17 Abs. 2.
- (4) ¹Den Ausbildungskandidaten werden von der Leitung der Ambulanz oder Lehrpraxis in ausreichender Zahl Patienten zugewiesen, bei denen eine psychotherapeutische Behandlung indiziert ist. ²Die Beurteilung der Diagnose und Behandlungsplanung obliegt dem Supervisor.
- (5) ¹Von sechs Behandlungsfällen sind ausführliche Falldokumentationen anzufertigen. ²Von allen anderen Behandlungen sind die berufsrechtlich notwendigen Anträge, Mitschriften und Epikrisen anzufertigen und entsprechend den Datenschutzbestimmungen zu archivieren.
- (6) Die Diagnosen und Behandlungsstrategien der Ausbildungsfälle sollen ein breites und für die psychotherapeutische Versorgung repräsentatives Spektrum umfassen.
- (7) ¹Die Falldokumentationen müssen aktuelle wissenschaftliche Modelle und Befunde zur Ätiologie und Klassifikation der jeweiligen Störung berücksichtigen und die verwendeten diagnostischen Methoden, Verfahren und Ergebnisse der Problemanalyse und die relevanten Erklärungsmodelle für die Aufrechterhaltung der Störung darstellen. ²Ferner müssen aus den Darstellungen nachvollziehbare Aussagen zur Therapieplanung, zum Verlauf und zur Evaluation der Behandlung hervorgehen. ³Hierbei sind die jeweils gültigen Leitfäden des Weiterbildungsstudiums für Falldarstellungen zu beachten.
- (8) ¹Die Falldokumentationen müssen von dem zuständigen Supervisor kontrolliert und von ihm unterschrieben werden. ²Die Falldokumentationen werden zudem von einem zweiten, vom Weiterbildungsausschuss beauftragten Supervisor beurteilt.
- (9) Die Falldokumentationen sind den Krankenakten hinzuzufügen und unterliegen den gültigen Datenschutzbestimmungen.



§ 16

Praktische Ausbildung: Supervision

- (1) Ausbildungsfälle müssen von Beginn an und kontinuierlich durch Supervisoren supervidiert werden.
- (2) ¹Jeder therapierte Fall muss unmittelbar nach dem Erstgespräch und danach im Durchschnitt nach jeder vierten Sitzung in der Supervision besprochen werden. ²Falls der Behandlungsverlauf dies notwendig macht, muss die Frequenz der Supervision entsprechend angepasst werden.
- (3) Insgesamt müssen wenigstens 150 Supervisionsstunden nachgewiesen werden, davon mindestens 50 als Einzelsupervision.
- (4) Supervisionsgruppen bestehen aus maximal 4 Teilnehmern.
- (5) ¹Die Supervision wird von erfahrenen Psychotherapeuten durchgeführt. ²Sie müssen vom Weiterbildungsstudium der FSU zugelassen sein und den Vorschriften des § 4 Abs. 3 PsychTh-AprV entsprechen.
- (6) Die Supervision erfolgt entweder anhand von Video- bzw. Tonaufzeichnungen einzelner Therapiesitzungen, direkt als sog. „Visiting Supervision“ oder in Ausnahmefällen anhand anderer geeigneter Unterlagen.
- (7) ¹Der Ausbildungsteilnehmer muss sich anhand eines Leitfadens auf die Supervision vorbereiten. ²Hierbei ist das jeweilige Supervisionsproblem darzustellen und anhand einer etwa zehnmütigen Video- oder Tonaufzeichnung zu demonstrieren. ³Über die Besprechung mit dem Supervisor ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das auch über die Art und Weise sowie den Erfolg der Umsetzung berichtet. ⁴Das Supervisionsprotokoll wird sowohl vom Ausbildungsteilnehmer als auch vom Supervisor unterschrieben.
- (8) ¹Nach Abschluss einer Psychotherapie beurteilt der Supervisor den Supervisanden anhand eines standardisierten Erhebungsinstrumentes und gibt dem Supervisanden Rückmeldung über sein konkretes und zu optimierendes Therapeutenverhalten. ²Sowohl die Supervisionsprotokolle als auch die standardisierte Beurteilung sind Bestandteil der Ausbildungsunterlagen.
- (9) Supervision muss insgesamt bei wenigstens drei verschiedenen Supervisoren zu etwa gleichen Teilen der Fälle erfolgen, um unterschiedliche Erfahrungen und Stile des therapeutischen Vorgehens und der fachbezogenen Beratung kennen zu lernen.

§ 17

Selbsterfahrung

- (1) ¹Die Selbsterfahrung wird von Dozenten durchgeführt, die gemäß § 5 Abs. 2 PsychTh-AprV als Supervisoren anerkannt sind. ²Es sollte gewährleistet sein, dass die Ausbildungsteilnehmer keine verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Anleitern der Selbsterfahrung haben und ebenso nicht in wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeiten stehen. ³Selbsterfahrungsleiter werden vom Ausbildungsausschuss des Weiterbildungsstudiums ermächtigt.



- (2) ¹Insgesamt sind 120 Stunden Selbsterfahrung in der Gruppe nachzuweisen. ²In der Regel soll die Selbsterfahrung zu Beginn der Ausbildung stattfinden.
- (3) Anleiter in Selbsterfahrung sind nicht an der Durchführung von Prüfungen zu beteiligen.
- (4) Die Selbsterfahrung muss in wesentlichen Teilen nach verhaltenstherapeutischen Prinzipien erfolgen.
- (5) Die gleichzeitige und parallele Durchführung von Selbsterfahrung und Supervision bei derselben Person ist nicht zulässig.

§ 18 Praktische Tätigkeit

- (1) Die praktische Tätigkeit umfasst mindestens 1800 Stunden.
- (2) ¹Es ist ein Praktikum mit einer Mindestdauer von 1200 Stunden an einer psychiatrischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie zugelassen ist oder die von der nach § 10 Abs. 4 PsychThG zuständigen Behörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen ist, abzuleisten. ²Bei der Wahl der Einrichtung des Psychiatriepraktikums muss sichergestellt sein, dass dem Praktikanten in der betreuenden Einrichtung Erfahrungen mit einem hinreichend großen Spektrum an verschiedenen psychiatrischen Krankheitsbildern mit unterschiedlichen Schweregraden, inklusive ihrer akuten und chronischen Ausprägung, vermittelt werden.
- (3) Das Psychiatriepraktikum soll nach Möglichkeit zu Beginn der Ausbildung absolviert werden.
- (4) ¹Es muss nachgewiesen werden, dass der Auszubildende während der praktischen Tätigkeit in der psychiatrischen Einrichtung über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und Behandlung von mindestens 30 Patienten beteiligt war. ²Dabei müssen bei wenigstens vier Patienten Angehörige, Familienmitglieder oder Sozialpartner einbezogen worden sein. ³Dabei ist zu dokumentieren, dass Kenntnisse und Erfahrungen über akute, abklingende und chronische Zustände unterschiedlicher psychiatrischer Krankheitsbilder erworben wurden. ⁴Die Patientenbehandlungen sind fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer zu dokumentieren.
- (5) ¹Dem Weiterbildungsstudium stehen Praktikumsplätze in kooperierenden psychiatrischen Einrichtungen zur Verfügung. ²Praktikanten stehen unter Fachaufsicht durch die jeweilige Klinik- oder Stationsleitung und werden von berufserfahrenen approbierten Psychologen und/oder Ärzten betreut. ³Die jeweilige Leitung der kooperierenden Einrichtungen entscheidet über die Aufnahme der Kandidaten.
- (6) Es ist ein Praktikum mit einer Mindestdauer von 600 Stunden an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, in der Praxis eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung für Psychotherapie oder eines Psychologischen Psychotherapeuten zu erbringen



§ 19 Zwischenprüfung

- (1) Teilnahmeberechtigt an der Zwischenprüfung sind Teilnehmer des Weiterbildungsstudiums Psychologische Psychotherapie der Friedrich-Schiller-Universität.
- (2) ¹Die Teilnehmer des Weiterbildungsstudiums sollen zum Ende des dritten Jahres eine Zwischenprüfung absolvieren. ²In der Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidaten über die notwendigen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die klinisch-psychologische/psychotherapeutische Tätigkeit verfügen. ³Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (3) Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer folgendes nachweisen kann:
 1. Die Teilnahme an mindestens 200 Stunden Veranstaltungen zur psychologischen Urteilsbildung, zur Anwendung der Verhaltenstherapie bei psychischen und psychosomatischen Krankheiten sowie zu Grundlagen und Forschungsergebnissen aus den relevanten Nachbardisziplinen.
 2. Die Teilnahme an mindestens 50 Stunden Veranstaltungen zur Selbsterfahrung.
 3. Die Durchführung der praktischen Tätigkeit in einer psychiatrischen Einrichtung im Umfang von mindestens 1200 Stunden.
- (4) Dem schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sind beizufügen:
 - der Nachweis einer supervidierten klinisch-psychologischen/psychotherapeutischen Tätigkeit nach § 20 Abs. 3.
- (5) ¹Die Zwischenprüfung umfasst folgende schriftliche Prüfungsleistung: Einen Bericht über zwei unter Supervision durchgeführte und evaluierte Therapien, die folgende Teilberichte umfassen:
 1. Problemstellung, Planung, Durchführung und Ergebnis der Therapie sowie die Rolle der Supervision in dieser Therapie
 2. Eine empirische, objektive Evaluation der Wirkung der Therapie
 3. Eine Literatursausarbeitung zur behandelten Störung oder zu den gewählten Interventionsmaßnahmen.

²Jeder mit dem Antrag auf Zulassung einzureichende Teilbericht ist mit der unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass er selbständig verfasst wurde und übernommene Textstellen als Zitate kenntlich gemacht wurden. ³Teilnehmer, deren schriftliche Prüfungsleistungen vom Prüfungsausschuss mit "bestanden" bewertet wurden, werden zur mündlichen Prüfung zugelassen.
- (6) Die mündliche Prüfungsleistung ist eine Einzelprüfung von mindestens 30- bis höchstens 50-minütiger Dauer über die Inhalte der ersten drei Weiterbildungsjahre.
- (7) Das Bestehen der Zwischenprüfung wird im Weiterbildungsbuch vermerkt und auf Wunsch gesondert bescheinigt.
- (8) ¹Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden von den Prüfern mit "bestanden" oder mit "nicht bestanden" bewertet. ²Eine Prüfung gilt nur dann als bestanden, wenn beide Prüfer so urteilen.



- (9) ¹Im Fall des Nichtbestehens kann die Zwischenprüfung in Absprache mit dem Weiterbildungsausschuss maximal zweimal wiederholt werden. ²Für eine Wiederholung der Zwischenprüfung wird ein Entgelt von 200 Euro erhoben.

§ 20

Abschlussprüfung und Ausbildungsabschluss

Die Abschlussprüfung erfolgt als staatliche Prüfung gemäß § 5 des PsychThG.

§ 21

Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 1. Oktober 2007

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena